



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 1008 -1/00

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@xpoint.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Generalprokuratur beeht sich, ihre im Begutachtungsverfahren an das Bundesministerium für Justiz erstattete Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Wien, am 19. Jänner 2001

Der Leiter der Generalprokuratur:



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 1008 -1/00

An das

Bundesministerium für Justiz
in Wien

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokurator@xpoint.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

zur GZ 318.012/1-II.1/2000

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das
Strafvollzugsgesetz geändert werden;**
Begutachtungsverfahren

Die Generalprokurator beeht sich, zum obengenannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsi-
dium des Nationalrates zugemittelt wird:

- 2 -

Zu Artikel I Z 1 (§ 45 StGB):

Durch die Neueinführung der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann jenen Fällen Rechnung getragen werden, in welchen die Gefährlichkeit iS des § 21 Abs 1 StPO zwar besteht, sich aber bereits bei Anwendung von (im Vergleich zur Unterbringung) weniger einschneidenden Maßnahmen hinreichend beherrschen lässt. Insoweit besteht Ähnlichkeit mit dem Ersatz der Untersuchungshaft durch gelindere Mittel (§ 180 Abs 1 und 5 StPO).

Zu Artikel I Z 3 und 4 (§§ 53 und 54 StGB):

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeiten sind zu begrüßen, doch ist zu bedenken, dass eine lebenslange Überwachung mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden wäre.

Zu Artikel I Z 4 (§ 54 Abs 1 StGB):

Die Formulierung am Ende des § 54 Abs 1 StGB, "dass die Gefährlichkeit ... noch besteht", sollte besser durch die Worte "dass die Gefährlichkeit ... nur durch die Unterbringung hintangehalten werden kann" (siehe den vorgeschlagenen § 45 Abs 1 StGB) ersetzt werden. Dadurch wäre der auf S 9 der Erläuterungen dargelegten Betrachtungsweise, wonach nicht notwendigerweise eine vollständige Heilung

bzw Beseitigung der Gefährlichkeit, sondern die Gewährleistung eines kontrollierten Umgangs damit erforderlich ist, besser entsprochen.

Zu Artikel I Z 4, Artikel III Z 1 (§§ 54 Abs 4 StGB, 180 Abs 3 StVG):

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 180 Abs 3 StVG (auf den Fall akuter Tatbegehungsgefahr) könnte auch als Vorbild entsprechender Novellierung des § 496 StPO dienen (Entfall der Wortfolge "einer Strafe oder eines Strafteiles"; letzter Halbsatz wie für § 180 Abs 3 StVG vorgeschlagen). Ebenso sollte die in § 54 Abs 4 StGB idF des Entwurfs vorgesehene Pflicht des Gerichtes (zur Verständigung der Sicherheitsbehörde) unter den dort angeführten Voraussetzungen auch im Falle weisungswidriger Behandlungsverweigerung nach gemäß § 45 Abs 1 StGB (idF des Entwurfs) gewährter bedingter Nachsicht gelten.

Zu Artikel II Z 1 (§ 494a StPO):

Die vorgesehene Klarstellung der (funktionellen) Zuständigkeit für den Widerruf der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 Abs 1 bzw 2 StGB und der bedingten Entlassung aus solchen Maßnahmen ist zu begrüßen.

- 4 -

Zu Artikel I Z 5 und 6 (§§ 81, 88 Abs 3 und 4, 89

StGB):

Die (erhöhte) Strafbarkeit der vom vorgeschlagenen § 81 Z 3 StGB umfassten Sachverhalte besteht in der überwiegenden Zahl solcher Fälle bereits jetzt auf Grund des § 81 Z 1 StGB, weil die entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag - wenn auch nur fahrlässig - erfolgte Haltung, Verwahrung oder Führung eines Tieres in einer Weise, die geeignet ist, die Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) durch das Tier herbeizuführen, sich wohl nur in Ausnahmefällen nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen abspielt. Andererseits ist die vorgeschlagene Regelung des § 81 Z 3 StGB auf Grund ihrer Verwaltungsakzessorietät sogar restriktiver als jene der umweltstrafrechtlichen Tatbestände (§§ 180 ff StGB), weil im Entwurf eine dem § 183 a StGB entsprechende Bestimmung (betreffend den Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge) fehlt.

Bedarf an einer Neuregelung im Bereich der von Art I Z 5 und 6 des Entwurfs erfassten Strafbestimmungen besteht wohl eher in Ansehung der allzu geringen Strafdrohung des § 89 StGB.

Wien, am 19. Jänner 2001

Der Leiter der Generalprokurator:

